

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 28. August

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Beoldungserhöhung der Primarlehrer.

Der h. Regierungsrath hat auf Antrag der h. Erziehungsdirektion den erstmals berathenen Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen zur zweiten Berathung vorbereitet und bei diesem Anlaß eine neue Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Wir lassen den bezüglichen „Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath“ und die anschließende Genehmigung durch den letztern der Bedeutung der Sache gemäß unverfürzt folgen. Der genannte Vortrag lautet:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Die unterzeichnete Direktion ist im Falle, Ihnen zur zweiten Berathung des Gesetzes über die Primarlehrerbesoldung nachstehende neue Bestimmung vorzuschlagen:

„Zum Zwecke der Hebung des Primarschulwesens in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonsstheiles wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt. Die Vertheilung desselben steht dem Regierungsrathe zu.

„Derselbe ist überdieß ermächtigt, in Abweichung von § 1 „hievor die Gemeindebaarleistung in denjenigen katholischen Gemeinden des neuen Kantonsstheiles zu erhöhen, wo es das Interesse der Schule erfordert.

„Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites, sowie die Abweichung von § 1 soll aber nur vorübergehend stattfinden, d. h. so lange, bis das Schulwesen in den fraglichen Gemeinden von seinen Schäden geheilt und mit den Anforderungen, welche § 27, Lemma 1, der Bundesverfassung an die Kantone stellt, in Einklang gebracht sein wird.

„So lange auf die Schulen im katholischen Theile des neuen Kantonsstheiles die Fr. 10,000 zu Verwendung kommen, soll der für arme Gemeinden ausgesetzte Kredit von Fr. 35,000 ausschließlich auf die armen Gemeinden des übrigen Kantons verwendet werden.“ —

Indem Ihnen diese Bestimmung zur Annahme empfohlen wird, erlauben wir uns dieselbe in Nachstehendem kurz zu begründen.

1. Ist eine derartige Bestimmung nothwendig?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir eine andere Frage stellen und beantworten, nämlich die: Wie steht es gegenwärtig mit dem jurassischen Schulwesen?

Es war eigentlich schon seit langer Zeit ein offenkundiges Geheimniß, daß das Schulwesen in den katholischen Gegenden des Jura im Argen liege. „Die Geschichte eines Volkes ist auch seine Schulgeschichte.“ Schon aus diesem Satze läßt sich auf das jurassische Schulwesen Manches schließen. Die beste Einsicht verschaffte aber den Behörden die im Jahre 1873 angeordnete außerordentliche Inspektion, welche durch bewährte Schulmänner aus dem alten Kantonsstheil in der Weise aus-

geführt wurde, daß sämtliche öffentlichen und privaten Primarschulen der Amtsbezirke Freibergen, Münster (katholisch), Desberg und Bruntrut einer eingehenden Prüfung unterstellt wurden.

Ueber die Schulen im Amte Laufen hat einige Jahre früher eine außerordentliche Inspektion stattgefunden.

Der Zustand dieser Schulen stellte sich, einige Ausnahmen abgerechnet, im Allgemeinen als ein durchaus trauriger heraus.

Als hauptsächlichste Mängel wurden gerügt:

1. Der schlechte Schulbesuch.
2. Die Nachlässigkeit der Schulkommission.
3. Trennung der Schulen nach Geschlechtern statt nach Schulstufen.
4. Beinahe gänzlicher Mangel an obligatorischen Lehrmitteln.
5. An vielen Orten völlig ungenügende Schullokale und Lehrerwohnungen.
6. Ungenügende Besoldungen.
7. Mängel im Lehrerstand. In quantitativer Beziehung eine ungenügende Zahl, deßhalb viele nur provisorisch und viele gar nicht besetzte Stellen. In qualitativer Beziehung zu wenig Bildung, Selbstständigkeit, Frische. Als Folge aller dieser Gebrechen.
8. Ein beinahe in allen Fächern „ungenügender Unterricht“.

Es ist selbstverständlich, daß diese Mängel nicht in allen Schulen vorhanden sind, es gibt einige ehrenwerthe Ausnahmen; ferner nicht in allen Schulen in gleichem Maße, immerhin aber ist und bleibt es Thatsache, das Schulwesen in den katholischen Gemeinden des Jura liegt schwer darnieder. Es bedarf intensive, lang andauernde Anstrengungen, wenn dasselbe gehoben werden soll.

Welches sind nun die Mittel zu seiner Hebung?

Ein Theil der Mängel kann durch administrative Thätigkeit und administratives Eingreifen nach Mitgabe gesetzlicher Bestimmungen gehoben werden. Wir zählen dahin die oben sub. 1—5 aufgeführten Mängel. Diese administrative Thätigkeit bedarf, wenn sie wirksam sein soll, besonders eines: ein tüchtiges, unabhängiges Inspektorat. Hiefür ist nun gesorgt. Der Regierungsrath hat den Jura in drei größere, aber doch nicht zu große, Kreise eingetheilt*) und, so viel wir glauben, für die betreffenden Stellen tüchtige Männer gefunden, die Willens und Könnens sind, dem alten Schlandrian ein Ende zu machen. Auch die Erstellung von Lehrmitteln ist an die Hand genommen und es schreitet dieselbe, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärts.

Mit diesen Verbesserungen aber wird der Kernpunkt der Sache nicht getroffen, das Hauptübel nicht gehoben. Fehlt eines in der Schule, so ist alles Andere von wenig oder keinem

*) Von dem Kredit von Fr. 35,700 für Inspektionen wird auf den Jura $\frac{1}{3}$ verwendet.

Werth. Dieses Eine ist der Lehrer, der tüchtig gebildete, charakterfeste, strebsame Lehrer. Ohne ihn sind alle andern Anstrengungen nutzlose Arbeit. Das beste Lehrmittel ist das schlechteste Lehrmittel in der Hand eines untauglichen Lehrers. Was nützen hohe helle, weite Schulräume, wenn des Lehrers Kopf nicht hell, sein Herz nicht weit, sein Gemüth niedergedrückt ist? Was nützt da ein guter Schulbesuch, der Pflichteifer der Schulkommissionen? Was ein tüchtiges Inspektorat, wenn der Lehrer untüchtig ist? Wo bleibt die Unabhängigkeit des Lehrers vom Geistlichen, der Schule von der Kirche? Frei machen kann da kein Machtgebot des Staates, erlösen aus dieser Knechtschaft kein sieben und zwanzigster oder anderer Artikel der Bundesverfassung, sondern einzig und allein eine überlegene, gründliche Bildung.

Unser Streben muß also gerichtet sein vor allem auf die Schaffung eines tüchtigen Lehrerstandes. — Sorge man mithin für ein tüchtiges Seminar, stelle man strengere Anforderungen beim Eintritt, strengere während der Seminarzeit, strengere beim Austritt aus dem Seminar, wird man sagen. Wir antworten: ja, das Alles ist nöthig, unerläßlich, zugleich aber muß, damit dies möglich sei, etwas Anderes geschehen. Höhere Anforderungen an die Lehrer bedingen höhere Anforderungen von den Lehrern: in erster Linie muß für hinreichende Besoldung gesorgt werden. Die Lehrerbildungsfrage ist nur zu lösen durch die vorher gelöste Lehrerbefoldungsfrage und hier kommen wir nun zu unserer aufgestellten Frage, ob die von uns vorgeschlagene Bestimmung nothwendig sei?

Man wird uns entgegenhalten: die Lehrerbefoldungsfrage wird gelöst durch das neue Befoldungsgesetz, für den alten Kantonstheil wie für den neuen; wird die Baarleistung von Fr. 550 für den alten Kantonstheil als genügend angesehen, so ist dieß auch für den neuen Kantonstheil der Fall. Wir können diese Einwendung nicht für begründet ansehen und stellen ihr folgende Auseinandersetzungen entgegen.

Vorerst ist, wenn wir es so nennen dürfen, die politische Stellung der Lehrer in den katholischen Bezirken eine andere, schwierigere als im übrigen Kanton. Im alten Kantonstheil mit Einschluß der Aemter Courtelary, Neuenstadt, protestantisch Münster, geht das Volk im Allgemeinen mit der Schule und dem Lehrer Hand in Hand, in den katholischen Bezirken ist der Lehrer vermöge der dort herrschenden kirchlichen Verhältnisse naturgemäß hineingestellt in eine oppositionelle Stellung. Die Mehrzahl der Bürger sieht in einer im Sinne des Fortschritts, der Aufklärung geleiteten Schule auch ihren religiösen Gegner, im Lehrer einen Anhänger einer andern religiösen Richtung, auch dann, wenn sich der Lehrer von den kirchlichen Zwistigkeiten fern hält. Der Lehrer wird so auf den exponirtesten Posten gestellt.

Eine solche keineswegs beneidenswerthe Stellung bewirkt, daß bereits angestellte Lehrer bei der ersten besten Gelegenheit einen andern Beruf ergreifen und daß je länger je weniger Aspiranten sich zur Aufnahme in's Seminar melden.

Wer wird um fargen Lohn sich in einen so schweren Dienst begeben wollen? Hier kann einzig noch helfen eine finanzielle Besserstellung der Lehrer. Mögen im alten Kanton die Fr. 550 Gemeindeminimum genügen, im neuen Kantonstheil, d. h. in den katholischen Gemeinden, genügen sie nicht.

Fernerhin sind die sozialen Verhältnisse im Jura verschieden von denen des alten Kantonstheiles. Im Jura nimmt die Industrie, namentlich die Uhrenmacherei, uns diejenigen jungen Leute, welche sich sonst dem Lehrerberuf widmen würden, weg und darunter die fähigsten Köpfe. Natürlich. Jeder zieht das ruhigere, lukrativere, freiere Leben im Aelster vor dem angefochtenen, fargen Leben in der Schulstube. Und das Alles wird sich noch steigern mit der Erstellung der Eisenbahnen, wodurch die bestehenden Industrien sich ausdehnen und dazu neue eingeführt werden. Soll der Lehrerberuf da seine Kon-

kurrenz gegenüber andern Berufen aushalten können, so ist auch da nur durch eine finanzielle Besserstellung zu helfen.

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle eine andere soziale Verschiedenheit bleiben, nämlich die, daß das Leben im Jura viel theurer ist als im alten Kantonstheil, sowohl subjektiv als objektiv. Subjektiv deswegen, weil der Jura zu den ökonomisch bestgestellten Landestheilen gehört. Dieß hat zur Folge, daß die gesammte Lebensweise der Bevölkerung eine andere, kostspieligere wird. Von dieser kostspieligern Lebensweise wird nolens volens auch der Lehrer ergriffen, er kann sich ihr nicht entziehen, sie gehört, so zu sagen, zur Sitte des Landes. Und den Sitten einer Bevölkerung entzieht man sich am aller schwersten und wenn es gelingt, gewöhnlich zum eigenen Schaden. Objektiv in der Weise, daß eine Menge von nothwendigen Lebensbedürfnissen im Jura viel theurer ist, als im alten Kantonstheil. Am frappantesten tritt dieß hervor bei den Arbeitslöhnen. Dieselben stehen beinahe in allen Arbeitsgattungen in den juraischen Aemtern über den Löhnen im alten Kantonstheil, zum Theil sehr erheblich (v. statistisches Jahrbuch 1871 und 1872, pag. 368 u. ff.). Hierin liegt am besten der Beweis für unsere obige Behauptung, daß das Leben im Jura theurer sei, als im alten Kantonstheil. Und hieraus folgt dann wieder, daß diesem Unterschied bei Feststellung der Lehrerbefoldungen Rechnung zu tragen ist. In den meisten andern Berufen wird dieser Unterschied ausgeglichen durch die von selbst eintretenden und sich vollziehenden sozialen Gesetze, beim Beruf des Lehrers ist die staatliche Intervention, die staatliche Gesetzgebung nothwendig. Normaler Weise sollte zwar auch bei diesem Beruf sich das nationalökonomische Gesetz Geltung verschaffen. An einigen Orten ist dieß wirklich der Fall, als Beispiele dieser Art nennen wir die Amtsbezirke Courtelary und Neuenstadt, wo den sozialen Ungleichheiten von altem und neuem Kanton in erheblichem Maße bereits jetzt Rechnung getragen ist.

Amtsbezirke	Anzahl Schüler der Schul- dung	Von den Lehrern u. Lehrreinen bezichen Fr.					Engere Abfassung		
		Das gesetzliche Minimum	451	601	801	Über	über dem Minimum	über Fr.	über Fr.
		450 %	600 %	800 %	1000 %	1000 %	450 %	600 %	800 %
Neuenstadt	763	6,7	33,3	20,0	33,3	6,7	93,3	60,0	40,0
Courtelary	817	5,2	15,6	44,2	16,9	18,1	94,8	79,2	35,0
Münster	638	20,0	45,4	16,4	12,7	5,5	80,0	34,6	18,2
Delsberg	538	75,5	3,8	15,1	1,9	3,8	24,5	20,8	5,7
Dreibergen	583	33,3	38,9	19,4	5,5	2,9	66,7	27,8	8,4
Pemtrut	530	68,3	15,8	4,9	9,8	1,2	31,7	15,9	11,0
Sauten	650	38,9	16,7	11,1	33,3	—	61,1	44,4	33,3

Dies sind aber Ausnahmen. Denn das ist nicht zu ver-
gessen: Bei den übrigen Berufsarten erliegt das menschliche
Wollen resp. Nichtwollen der Macht der Verhältnisse, um so
mehr, da dieser Macht der Verhältnisse gewöhnlich nur der
Einzelne gegenübersteht. Beim Beruf des Lehrers ist die Macht
der Verhältnisse insoweit geringer, als sich ihr nicht nur der
Einzelne, sondern die Vereinigung Einzelner, die Gemeinde,
unter Umständen auch der Staat gegenüberstellt und so die
Macht der Verhältnisse durch die Macht der Menschen wenn
auch nicht gebrochen, so doch in ihrer Wirkung aufgehalten und
verlangsamt wird.

Wir resumieren uns dahin: Das Schulwesen in den katho-
lischen Bezirken ist in einem traurigen Zustand. Das Haupt-
mittel zu seiner Regeneration liegt in Heranbildung einer ge-
nügenden Zahl von Lehrern, weiter in der Heranbildung einer
genügenden Zahl von tüchtigen Lehrern. Dies ist aber nur
möglich durch Aussetzung relativ höherer Besoldungen als im
übrigen Kantonstheile, die politisch und sozial ausnahmsweisen
Verhältnisse fordern besondere Maßregeln. Die Beantwortung
der eingangs gestellten Frage lautet somit dahin: Die vorge-
schlagene Bestimmung ist nothwendig.

2) Ist dieselbe politisch, rechtlich und ökonomisch zulässig?

Untersuchen wir zuerst die Frage der politischen Zulässig-
keit. Man könnte gegen die Maßregel einwenden, es gehe poli-
tisch genommen nicht an, einen Landestheil resp. einige Dis-
trikte ausnahmsweise zu behandeln. Gerade jetzt, wo man
daran denke den alten und neuen Kantonstheil mit Rücksicht
auf andere Materien wie Civil- und Steuergesetzgebung voll-
ständig zu unifiziren, sei es sehr unpolitisch, gewissermaßen zwei
Schulgesetzgebungen zu schaffen. Wir halten diesen Einwand
nicht für stichhaltig. Derartigen Redensarten, denn es sind
nur solche, stellen wir die Erwägung gegenüber: Dem alten
Kantonstheil kommt die Kulturaufgabe zu, den Jura sich und
dem Fortschritt zu gewinnen, ihn zu erlösen aus den Händen
des Aberglaubens (denn das ist der Ultramontanismus). Das
zuverlässigste Kulturmittel in dieser Kulturarbeit ist nun un-
streitig die Schule. Entweder stellen wir unsere Arbeit im
Jura ein, wischen unser Programm aus oder dann statten wir
uns mit den Mitteln aus, die einzig zum Ziel führen.

Dieser politischen Erwägung fügen wir noch die andere
an: § 27 der Bundesverfassung schreibt vor: Die Kantone
sorgen für genügenden Primarunterricht. Gegen Kan-
tone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der
Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Unser Primarunterricht im katholischen Jura ist nun
offenbar ungenügend. Die Eidgenossenschaft wird das bald in
Erfahrung bringen. Die Folge davon wird die sein, daß wir
von Seite der Eidgenossenschaft an § 27 der B.-V. gemahnt
werden. Wird es sehr politisch gehandelt sein, wenn sich der
Kanton Bern von Seite der Bundesbehörden an eine Funda-
mentalpflicht, die Obforgen für die Schule, erinnern läßt? Ge-
wiß nicht.

Nun die rechtliche Seite der Frage. Sind wir befugt,
für einige Bezirke ausnahmsweise Bestimmungen zu erlassen?

Man könnte ohne eingehendere Prüfung sich zu der An-
schauung verleiten lassen, es seien Bestimmungen, wie die vor-
geschlagenen, eine Widerhandlung gegen den Grundsatz der
Gleichheit. Wir können dies nicht zugeben. In That und Wahr-
heit liegt eine ungleiche Behandlung nicht vor. Wir haben
oben gesehen, daß die Verhältnisse im Jura von denen des
alten Kantonstheils verschieden sind. Eine Ungleichheit vor dem
Gesetz könnte höchstens vorliegen bei faktisch gleichen Verhält-
nissen. Diese Verhältnisse sind aber eben nicht faktisch gleiche.
Mithin ist die scheinbare, äußere Ungleichheit die wirkliche,
innere Gleichheit. Und diese letztere will die Gerechtigkeit.
Man könnte viel eher der Bestimmung, daß alle Gemeinden
Fr. 550 an ihre Lehrerbesoldungen bezahlen müssen, ungleiche

Behandlung vorwerfen. Eine Gemeinde mit 150 Einwohnern
hat die gleichen Schulausgaben, wie eine Gemeinde mit 300
Einwohnern. In der erstern ist der Einwohner doppelt belastet
gegenüber dem Einwohner in der letztern.

Sodann machen wir noch besonders darauf aufmerksam,
daß unsere Bestimmung nichts anderes ist als eine Konsequenz
aus Art. 27 der Bundesverfassung. Wenn die Kantone für
genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, so müssen sie
zu den Mitteln berechtigt sein, die ihnen dies möglich machen.

§ 27 sagt im letzten Aktus: „Gegen Kantone, die diesen
Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen
Verfügungen treffen.“ Welche Verfügungen sind da gemeint?
Offenbar solche Verfügungen von Seite des Bundes, welche
den „genügenden Primarunterricht“ garantiren. Da, wo der
ungenügende Unterricht in ungenügenden Besoldungen und in
Folge dessen in quantitativ und qualitativ ungenügendem Lehrer-
personal seinen Grund hat, in der Aufforderung an die Kantone
für genügendes Personal, resp. genügende Besoldungen zu sorgen.
Was wir auf eidgenössische Mahnung hin thun müssen, das
sind wir berechtigt auch ohne diese Mahnung thun zu dürfen.
Unsere Pflicht ist auch unser Recht.

Was die ökonomische Seite der Frage anbetrifft, so haben
wir uns zu fragen: Auf Seite des Staates: Ist die außer-
ordentliche Ausgabe von Fr. 10,000 gerechtfertigt? Auf Seite
der Gemeinden: Sind sie ökonomisch in der Lage mehr zu
leisten?

Was vorerst die staatliche Ausgabe anbelangt, so muß
wohl Jedermann, der es mit dem Jura gut meint, mit dieser
verhältnißmäßig kleinen Ausgabe einverstanden sein. Die Be-
soldungen der Geistlichen in den katholischen Bezirken des Jura
betragen ungefähr Fr. 100,000; rechnen wir dazu die Aus-
gaben für die kath. Fakultät, so ergibt sich eine Summe von
circa Fr. 135,000. Die Ausgaben des Staates für die Primar-
schulen in den gleichen Bezirken betragen circa Fr. 100,000.
Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß es wohl recht und billig ist,
wenn für die Schwester Schule etwas Mehreres gethan wird,
wenn wir uns nicht die Nachrede wollen gefallen lassen, der
Staat Bern betrachte und behandle die Schule als Stiefkind,
als rechtmäßiges Kind nur die Kirche.

Was die Tragweite der Mehrausgaben für die Gemeinden
anbelangt, so weisen wir auf Folgendes hin.

Die jurassischen Gemeinden sind in doppelter Richtung
günstiger gestellt als die Gemeinden im alten Kantonstheil:
einmal besitzen sie der Mehrzahl nach bedeutendere Gemeinde-
vermögen, sodann meistentheils beträchtliche Schulgüter. Nach
statistischen Angaben hat der Jura über 15 Millionen, der
alte Kantonstheil über 14 Millionen Einwohnergemeinde-Ver-
mögen, mithin:

Auf 1 Einwohner im Jura . . .	Fr. 142
" " " im alten Kanton . . .	30
" " " An Schulvermögen, der Jura . . .	Fr. 4,568,122
" " " der alte Kanton . . .	9,124,785
Per Einwohner, im Jura . . .	Fr. 43
" " " im alten Kanton . . .	23

Hieraus ist ersichtlich, daß die jurassischen Gemeinden eine
mäßige Mehrleistung sehr wohl ertragen können. An einigen
Orten wurde bis anhin nicht einmal der Ertrag des Schulgutes
verwendet. So steht es mit der Schulfreundlichkeit; in den
Kirchengütern dagegen ließ man die Herren Geistlichen nach
Belieben schalten und walten.

Diesjenigen Gemeinden, welche finanziell weniger günstig
gestellt sind, würden aus den Fr. 10,000 außerordentlich unter-
stützt.

Wir enthalten uns weiterer Auseinandersetzungen. Zudem
wir noch auf den gedruckten Bericht über die außerordentliche

Inspektion hinweisen, empfehlen wir unsern Antrag nochmals dringend Ihrer Berücksichtigung.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Erziehung
Ritschard.

Bern, den 24. Juli 1875.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

1. daß durch das Gesetz vom 8. März 1870 dem Staate und den Gemeinden auferlegten Leistungen an die Lehrerbefoldungen namentlich mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Preisveränderungen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr genügen;
2. daß eine Mehrbelastung der Gemeinden aber eine Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden erfordert;
3. daß mit Rücksicht auf die in den katholischen Gemeinden des Jura stattgehabte außerordentliche Inspektion, sowie mit Rücksicht auf § 27 der Bundesverfassung von Seite des Staates und der Gemeinden besondere Anstrengungen nothwendig sind;

in theilweiser Abänderung der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1. Die Baarbefoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzumeisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich.

Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitszeugniß besitzen, folgende Zulagen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
" 6. " " " " 10.	" 350	" 150
" 11. " " " " 15.	" 450	" 200
" 16. Dienstjahre an	" 550	" 250

§ 2. Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 35,000 anzusetzen ist.

§ 3. Zum Zwecke der Hebung des Primarschulwesens in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt. Die Vertheilung desselben steht dem Regierungsrathe zu.

Derselbe ist überdieß ermächtigt, in Abweichung von § 1 hievor, die Gemeindebearleistung in denjenigen katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils zu erhöhen, wo es das Interesse der Schule erfordert.

Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites, sowie die Abweichung von § 1 soll aber nur vorübergehend stattfinden, d. h. so lange, bis das Schulwesen in den fraglichen Gemeinden von seinen Schäden geheilt und mit den Anforderungen, welche § 27, Lemma 1, der Bundesverfassung an die Kantone stellt, in Einklang gebracht sein wird.

Solange auf die Schulen im katholischen Theile des neuen Kantonstheils die Fr. 10,000 zur Verwendung kommen, soll der für arme Gemeinden ausgesetzte Kredit von Fr. 35,000 ausschließlich auf die armen Gemeinden des übrigen Kantons verwendet werden.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasselbe werden die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870 aufgehoben.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung zur zweiten Berathung an den Großen Rath gemiesen.

Bern den 18. August 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Leuscher.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen.

Die von der Erziehungsdirektion beabsichtigte Aufnahme von 26 Zöglingen (statt der nach dem früheren Gesetz zulässigen Zahl von 15) des Lehrerseminars zu Delsberg wird genehmigt.

Hr. Dr. Joh. Mendel, Kirchenmusikdirektor und Organist am Münster, Dozent für kirchenmusikalische Fächer an der Hochschule, ist vom Regierungsrath zum Professor honorarius für die nämlichen Fächer ernannt worden.

Au die Sekundarschule in St. Zimmer sind gewählt: 1) Hr. Fritz Allemann von Evillard, Vorsteher und Oberlehrer an den Primarschulen in St. Zimmer, zum Lehrer der 4. Klasse; 2) Hr. Jul. Pfyster von Wohlen (Murgau) zum Gesanglehrer.

— Der Vorstand des bernischen Mittelschullehrervereins hat die diesjährige Versammlung in Thun festgesetzt auf Samstag den 11. Sept.

— Am 22. August ist in Bönigen an einem langjährigen Lungenleiden Hr. Obergerichtspräsident Zmobersteg im 64. Lebensjahre gestorben. Wir gedenken des Heimgegangenen weniger deshalb, daß er sich als Präsident des Obergerichts und als kantonaler Scharfschützenoberst um unsern Kanton hervorragende Verdienste erworben hat, als vielmehr deswegen, weil er in der vielbewegten 46er Periode nach Hrn. Schneider an der Spitze unseres Erziehungswesens stand und nach der hereingebrochenen Reaktion von 1850, der er ebenfalls zum Opfer fiel, noch lange Jahre als Präsident der Schulsynode für die Schule thätig war. Seinen Namen hat Hr. Zmobersteg mit hellen und unauflöschlichen Zügen in die Schulgeschichte unseres Kantons eingetragen, insbesondere durch das noch jetzt in Kraft bestehende Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. Nov. 1848, durch das Gesetz über die Lehrerinnenseminarien in Hindelbank und Delsberg vom 4. Sept. 1848 und durch den Gesetzesentwurf über die Organisation des Schulwesens vom 17. Sept. 1849. Welche wesentlichen Dienste die beiden ersten Gesetze unserm Schulwesen geleistet haben, ist wohl Jedermann hinlänglich bekannt; und wenn auch das dritte bloß Entwurf blieb und als hoffnungsvolle Blüthe den kalten Schauern der 50er Periode erlag, so stehen doch seine Bestimmungen noch da, um dem damaligen Leiter des Erziehungswesens das Zeugniß eines freisinnigen, weitherzigen und thatkräftigen Freundes der Jugend, der Schule und der Lehrer zu erhalten. Die ältern Lehrer, welche Hrn. Zmobersteg als Erziehungsdirektor und als Präsident der Schulsynode persönlich kannten, werden die Verdienste des edlen Patrioten durch ein treues und dankbares Andenken ehren und die jungen Lehrer mögen sich das Bild des stets jugendfrischen Mannes tief einprägen und sich zur Nacheiferung stets vor Augen schweben lassen, das Bild nämlich wie es die „Tzspst.“ entwirft:

Er war nicht bloß ein Freund der Lehrer, sondern auch der Jugend. Eine eigenthümliche Begeisterung, geschöpft aus einer regern politischen Zeit, umzog sein gesamtes Wirken mit einer Wärme, mit einem Glauben an die gute Sache, mit einer Jugendfrische, die deutlicher als alles predigte: Glaube

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 35 des Berner Schulblattes.

an das Gute, kämpfe für das Rechte und du wirst Leben schöpfen und Licht aus den geheimsten Quellen deines geistigen Daseins, wenn auch die Krankheit die organischen Kanäle deines physischen Lebens verschüttet. Solch ein inneres Naphtha brannte in seinem Gemüthe und um ihn her schöpfte die Jugend den unangefrängelten Glauben an die Zukunft. Für seine Altersgenossen leuchteten in diesem hellen Spiegel eines unverwüthlichen politischen Glaubens die alten bekannten Symbole und Streben ihrer 46er Kämpfe wieder auf. So verknüpft ein hoher Geist die Vergangenheit und die Zukunft. Es war rührend, wie er seiner jüngern Berufsgenossen sich annahm, sie in allen Richtungen berieth und unterstützte, ewig jung in einem Berufe, wo man so viel Gelegenheit hat, alt zu werden.

— **Wiedlisbach** (Korresp.) Den werthen Kollegen von Nath und Fern, welche in den öffentlichen Zeitungen gelesen haben, daß den 22. August in Oberbipp ein Jugendturnfest abgehalten werde, wird mitgetheilt, daß dasselbe des schlechten Wetters wegen verschoben werden mußte und nun den nächsten schönen Sonntag, also voraussichtlich den 29. August, abgehalten wird.

Zürich. Winterthur baut gegenwärtig ein großes Schulhaus für 6 Primarklassen à 50 Schüler. Es soll Fr. 230,000 kosten und ein wahres Mustererschulhaus werden, mit den besten Einrichtungen für Beleuchtung, Ventilation, Heizung zc.

Der gleiche Ort hat jüngsthin, wie ein Korrespondent der „Tagespost“ mittheilt, seine Schulfreundlichkeit neuerdings in rühmlichster Weise dokumentirt. Die Schulgemeinde hat nämlich wieder eine Erhöhung der Besoldungen ihrer 20 Primarlehrer eintreten lassen und dazu noch den sehr vernünftigen Beschluß gefaßt, es seien von jetzt an alle 3 Jahre die Besoldungen einer Revision zu unterwerfen, d. h. zeitgemäß zu erhöhen. Vor 2 Jahren wurden die Primarlehrerbesoldungen durch die Schulgemeinde folgendermaßen fixirt: ein Lehrer mit 1—5 Dienstjahren (wobei frühere Dienstjahre an anderen Orten des Kantons mitgezählt werden) bezieht mit Inbegriff der Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland Fr. 2500 jährlich, ein Lehrer mit 6—10 Dienstjahren Fr. 2700, ein solcher mit 11—15 Dienstjahren Fr. 2900, mit 16—20 Dienstjahren Fr. 3100, und ein Lehrer endlich, der über 20 Dienstjahre hat, Fr. 3300.

In Anbetracht, daß die Miethzinsse zc. seit 2 Jahren nun merklich gestiegen sind, stellte die Schulpflege den Antrag, jedem Lehrer eine jährliche Zulage von Fr. 150 zu geben. Gegen eine solche Erhöhung war in der Gemeindeversammlung nun Niemand, aber einer der Anwesenden fand diese Erhöhung zu gering und stellte den Antrag doch wenigstens auf Fr. 200 Zulage zu gehen — und siehe dieser letztere Antrag siegte sogar gegenüber dem Antrag der Schulpflege, zu dem übrigens nicht einmal die anwesenden Mitglieder der Pfllege stimmten. Der Beschluß ist rückwirkend bis 1. Januar 1875. Die Minimalbesoldung eines Primarlehrers in Winterthur beträgt also jetzt Fr. 2700, die Maximalbesoldung Fr. 3500 jährlich und in 3 Jahren tritt wieder Revision resp. Erhöhung ein. — So üble Leute sind am Ende die Demokraten doch nicht.

Luzern. Großer Rath. Für die Besoldung der Lehrer am Seminar, an der Taubstummenanstalt und die Kreisinspektoren wurde ein neues Dekret erlassen. Der Direktor des Seminars erhält nebst freier Wohnung 2700 bis 3000 Fr., jeder Seminarlehrer 2300 bis 2500 Fr. und der Musiklehrer 2000 bis 2400 Fr.; der letztere ist nebenbei Organist in Hitzkirch, wofür er speziell honorirt wird. Die Lehrer an der Taubstummenanstalt werden mit 1600 bis 1900 Fr. bezahlt und jeder der vier Kreisinspektoren soll 1800 Fr. erhalten. Diese Stellen wollte der Erziehungs Rath mit 2000 bis 2400 Fr.

befolden, während die großräthliche Kommission 2000 bis 2400 Fr. beantragte. Die Ansätze des Regierungsrathes wurden beibehalten, weil eine Reorganisation dieses Institutes beabsichtigt ist. Einem Lehrer der kantonalen Realschule, der 44 Dienstjahre zählt, wird eine jährliche Pension von 1400 Fr. zugesprochen.

— Die ehemaligen Zöglinge des Lehrerseminars haben ihrem einstigen Lehrer, Hr. Dula, gegenwärtig Seminar direktor in Bettingen, letzter Tage in Emmenbaum eine ehrenvolle Huldigung dargebracht. Bejahrte Männer, die entweder noch dem Lehrerberuf sich widmen oder solchen mit einem leichtern und wohl auch einträglicheren vertauscht, sowohl, wie der Kern der luzernischen Lehrerwelt waren anwesend, viele aus andern Kantonen, wie Bern, Aargau, St. Gallen zc., um dem geliebten Lehrer und Erzieher wieder einmal in's treue Vaterauge blicken und dem edlen Manne aus vollstem Herzen danken zu können. Der Saal in Emmenbaum war gedrängt voll; es mochten circa 150 Anwesende sein. Am Ehrentische saß der Gefeierte mitten unter seinen ehemaligen Mitarbeitern, den H. H. Kleinstadt pfarrer Schürch in Luzern, Prof. Felder, Pfarrer Jung in Rothenburg und L. Frey in Luzern.

Solothurn. Nach dem „S. Landboten“ hat der Kantonal-Lehrerverein am 14. August über den Zeichnungsunterricht nachstehende Thesen angenommen:

1) Die Entwicklung des Formen sinnes gehört zur harmonischen Ausbildung der geistigen Anlagen und Kräfte im Menschen.

Sie geschieht hauptsächlich durch den Zeichenunterricht, welcher das ästhetische Gefühl, d. h. den Sinn für das Gefällige, Geschmackvolle, Schöne bildet und Aug und Hand des Schülers zur bildlichen Darstellung befähigt.

2) Ziel und Zweck des Zeichenunterrichts sei daher, den Schüler zu befähigen, Gestalten und Formen richtig aufzufassen und davon möglichst getreue Bilder zu entwerfen. Durch solche Befähigung sollen namentlich auch die Forderungen der praktischen Berufsarten, der Industrie zc. an die Volksschule erfüllt werden.

3) Die Bildungszwecke dieses Unterrichtsfaches verlangen Berücksichtigung aller Schüler beim Zeichenunterricht, also auch der Mädchen. Ausnahmsweise dürfen Schüler oberer Klassen nach Vorlageblättern zeichnen.

4) Der Unterricht im Zeichnen sei nicht Einzel-, sondern (klassenweiser) Massenunterricht.

Der Lehrer läßt jede Figur (die gegliederte abtheilungsweise) vor den Augen des Schülers (groß und deutlich) an der Wandtafel entstehen. Mit dem Vorzeichnen Hand in Hand geht die Erklärung und Anleitung zum Nachzeichnen, welches von Seite des Schülers unmittelbar auf das Vorzeichnen folgt.

Verständniß und Ausführung (Erkennen und Können) sollen beim Schüler gemeinsam voranschreiten.

5) Wie beim Schreiben können Hilfsmittel und Anhaltspunkte die schwache, ungeübte Kinderhand auch beim Zeichnen unterstützen und das Auge an's Abschätzen gewöhnen.

Diese Hilfsmittel bestehen für die Unterschule (siehe Art. 6) in Punkt oder Liniennetzen, wie solche in der Schweiz nach der Methode von Dr. Hiltardt in Wien von Schoop und Hutter dem Unterricht zu Grunde gelegt sind.

Hutters Ausführung dieser Methode hat vor derjenigen Schoops den wesentlichen Vorzug größerer Spürweite und eines systematischen Ueberganges zum freien Handzeichnen.

6) Den Unterrichtsstoff für das Freihandzeichnen bilden die geometrischen und ornamentalen Formelemente.

7) Das geometrische Zeichnen wird mit dem geometrischen Anschauungsunterricht verbunden und geht mit demselben Hand in Hand.

8) Das perspektivische Zeichnen geht über den Horizont der Primarschule hinaus.

9) Der Zeichenunterricht beginnt mit dem zweiten Schuljahr und sollen ihm von der Schulzeit wöchentlich zwei Stunden eingeräumt werden.

10) Wenn die Schwierigkeiten der Erstellung nicht zu groß werden, so soll der Kanton Solothurn ein unsern Verhältnissen entsprechendes Lehrmittel erstellen, immerhin in dem Sinne, daß der Zeichenunterricht nicht verzögert werde.

Bis dahin ist Hutter's Zeichnungswerk einzuführen.

11) Das Lehrerseminar wird das einzuführende Lehrmittel methodisch durcharbeiten lassen, so daß die Seminaristen zu einem tüchtigen Unterricht befähigt in die Schule treten.

12) Das Lit. Erziehungsdepartement und die Herren Inspektoren werden mit aller Energie die Hebung des Zeichenunterrichtes anstreben, namentlich für Beschaffung und Einrichtung der nöthigen Wand- und Schülertafeln und zweckentsprechenden Papiers sorgen und die Gemeinden zu thätiger Mitwirkung auffordern.

Beim Gesangunterricht heben wir hervor, daß Webers Methode mit 55 gegen 28 Stimmen der Vorzug ertheilt wurde. Die Diskussion war belebt und zeugte vom regen Interesse, das die Lehrer an diesen Fächern Theil nehmen, für welche bis jetzt in unserm Kanton noch zu wenig geleistet wurde. — Die Vereinsrechnung und Rechnung der Nothstiftung wurden genehmigt. Ueber die Nothstiftung heben wir hervor, daß das Vermögen Fr. 85,492 beträgt, zirka Fr. 20,000 mehr, als im Bericht in 3. Jahre vorgefunden war.

Margau. Das „Marg. Schulblatt“ tritt, und das mit Recht, gegen den Schlandrian in dem Kadettenwesen auf und möchte dieses am liebsten ganz abschaffen und dafür die Zeit dem Turnen und der Terrainlehre und Terraindarstellung zutheilen, womit für die militärische Heranbildung der männlichen Jugend weit mehr geleistet wäre, als mit dem alten Militärjubilanz, wie es noch vielfach vorhanden ist.

Appenzell A.-A. Vorige Woche hat Hr. Barth. Zellweger von Trogen, gewesener Hilfslehrer an der großherzoglich badischen Waisenanstalt zu Hegne bei Konstanz, in den Wellen des Unteressee's seinen Tod gefunden und es fand letzten Freitag dessen Beerdigung statt. Weil der Flecken Hegne nach Allensbach pfarrgenössig ist — erzählt nun die „Appenz. Ztg.“, — so hätte er daselbst seine Ruhestätte finden sollen. Allein das wurde verhindert; kein katholischer Priester wollte sich herbeilassen, dem protestantischen Todten eine Grabrede zu halten, ein protestantischer Geistlicher durfte aber den geheiligten Boden der Kirche der Unfehlbarkeit nicht betreten. Da einigte sich der Lehrerkonvent von Hegne dahin, den lieben Kollegen in Konstanz beerdigen zu lassen. Und nun was geschieht? Der Weg nach Konstanz führte den Leichenzug durch das katholische Dorf Wolmadingen; hier mußte die Bewilligung, einen protestantischen Todten durch das Dorf zu führen, mit 25 Mark erkaufet werden. Und doch wirkte Zellweger an einer Anstalt, in welcher circa 130 ausschließlich katholische Zöglinge untergebracht sind. Und doch büßte Zellweger sein Leben ein, indem er einen katholischen Knaben beim Baden vom Tode retten wollte.

Vermischtes.

Nachdem der Venetianer Amerigo Vespucci nun Jahrhunderte lang als der Mann gegolten hat, von welchem Amerika seinen Namen herleitet, hat man jetzt entdeckt, daß der Name des Welttheiles einen ganz andern Ursprung hat. In der zum centralamerikanischen Staate Nicaragua gehörigen Provinz Chontales befindet sich nämlich eine hohe Hügelreihe, welche bei den Eingebornen seit undenklichen Zeiten schon Americ, Ammerrique oder Amerique genannt wurde, und dieser Name soll dann nach

der Entdeckung durch die Europäer auf den ganzen westlichen Kontinent ausgedehnt worden sein. Jules Marcoue stellte diese Behauptung zuerst im Märzheft des „Atlantic“ auf, und es gelang ihm auch, seiner Theorie eine gewisse Glaubwürdigkeit zu verleihen. An erster Stelle hieß Vespucci mit seinem Vornamen schon nicht Amerigo oder Americus sondern Albericus, und man schrieb diesen Namen später nur leichtfertig auch in der erstern Manier, wie er sogar manchmal als Morigo vorkommt. Es ist der stärkste Beweis dafür vorhanden, sagt J. Marcoue, daß dieses die beregneten Hügel bezeichnende Wort Americ ein einheimisches ist, und die Endung ique und ic kommt bei Ortsbezeichnungen in der Sprache der Neufaindianer in Centralamerika überhaupt sehr häufig vor.

Kreisynode Fraubrunnen.

Montag den 30. August, Vormittags 11^{1/2} Uhr, im Schulhaus in Uekenstorf.

Traktanden.

1. „Der physikalische Unterricht in der Volksschule“, Referat von Hrn. Seminarlehrer Schneider.
2. Wahl der Synodalen und des Vorstandes.
3. Rechnungsablage.
4. Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

Kreisynode Seltigen.

Freitag den 3. Sept. 1875, Morgens 9^{1/2} Uhr in Wattenwoyl.

Traktanden.

1. Geographie.
2. Thätigkeitsbericht und Rechnungsablage.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Gesang. (Heim.)

Schulausschreibung.

An der Sekundarschule in Meiringen ist auf kommendes Wintersemester neu zu besetzen eine Lehrstelle für Französisch, Mathematik, Geschichte, Schreiben mit Buchhaltung und Turnen. Nöthigenfalls kann auch ein Fächer Austausch stattfinden. — Besoldung Fr. 2000. — Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisschriften sind bis und mit dem 18. Sept. einzufenden an den Präsidenten der Sekundarschulkommission, Hrn. Großrath Willi in Meiringen.

Meiringen, den 22. August 1875

Die Sekundarschulkommission.

Soeben erscheint und ist beim Verfasser in Bern (Adresse: Hans Frei in Bern) oder in jeder Buchhandlung zu beziehen (Preis 2 Fr.):

Lehrbuch der (Stolze'schen) Stenographie.

Für die Schule und den Selbstunterricht. Mit 28 sten. Tafeln. Fünfte umgearbeitete Auflage. Von Hans Frei, Bern, 1875. — Die Fachpresse hat sich entschieden günstig über dieses Lehrbuch ausgesprochen.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bef. Fr.	Ann.-Termin.
	1. Kreis.			
Wylar	gem. Schule	63	450	11. Sept.
Rejenthalmühlestadten	" "	70	450	" "
Meiringen	II. Klasse	47	550	" "
Geißholz (Meiringen)	gem. Schule	32	450	" "
Gsteigwylar (Gsteig)	Oberschule	64	550	" "
Waldegg (St. Beatenberg)	gem. Schule	63	450	" "
Spirenwald	" "	33	450	" "
Thalhaus (Grindelwald)	Unterschule	51	450	" "
Frutigen	II. Klasse	37	450	" "
Kanderbrugg	gem. Schule	64	500	" "
Reimisch (Frutigen)	Unterschule	57	450	" "
Kinderwald-Ladholz	Wechfelschule	52	450	" "
	4. Kreis.			
Bern, Postgastschule	V. Knabenklasse	50	1,600	" "
Münstingen	III. Klasse	45	530	10. Sept.
Roßbach (Rüggisberg)	Mittelschule	60	450	15. "
Gelterfingen (Kirchdorf)	gem. Schule	60	450	10. "